



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Kindertagespflegerichtlinie)

Stand August 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen 5

1.1 Rechtliche Grundlagen 5

1.2 Zuständigkeit 5

2 Abgrenzung der Betreuungsarten Kita und Kindertagespflege 5

2.1 Kindertageseinrichtung (Kita) 5

2.2 Kindertagespflege 6

3 Formen der Kindertagespflege..... 7

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson..... 7

3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten..... 7

3.3 Großtagespflege mit einer Betreuung von bis zu
neun Kindern gleichzeitig..... 8

3.4 Kindertagespflege im Verbund mit einer Betreuung von bis
zu fünf Kindern gleichzeitig 9

3.5 Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten 9

4 Förderung in der Kindertagespflege 10

4.1 Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention in Kurzform 10

4.2 Bildungsbereiche 11

4.3 Konzeption 11

4.4 Bildungsdokumentation..... 12

5 Fördervoraussetzungen 12

5.1 Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres..... 12

5.2 Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres..... 13

5.3 Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres 14

5.4 Ergänzende Kindertagespflege im schulpflichtigen Alter 14

6 Inklusion 15

6.1 Eingliederungshilfe und erhöhte Förderleistung zur Sicherstellung 15

7 Anforderungen an Kindertagespflegepersonen 17

7.1 Persönliche und fachliche Anforderungen..... 17

7.2 Qualitätssicherung und Fortbildung..... 19

7.3 Kindgerechte Räumlichkeiten 21

8 Pflegeerlaubnis..... 21

8.1 Antragsverfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis 22

8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege 24

8.3 Aufhebung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege 25

9	Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen	25
9.1	Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes	26
9.2	Sachkostenpauschale in angemieteten und privaten Räumlichkeiten	26
9.3	Verpflegungsentgelt	29
9.4	Förderleistung für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit.....	29
9.5	Eingruppierung	29
9.6	Düsseldorfer Qualitätszuschlag	31
9.7	Fortschreibungsrate.....	31
9.8	Beiträge zur Unfallversicherung.....	31
9.9	Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung	32
9.10	Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.....	32
9.11	Antragsverfahren	32
9.11.1	Förder- und Sachleistung sowie Düsseldorfer Qualitätszuschlag	33
9.11.2	Mietzuschuss.....	33
9.11.3	Unfallversicherung	34
9.11.4	Renten, Kranken- und Pflegeversicherung.....	34
9.11.5	Erhöhte Geldleistungen aufgrund von besonderen Förderbedarfen .	35
9.11.6	Betreuung in Randzeiten	36
9.11.7	Übernachtungspauschale	36
9.11.8	Wochenend- und Feiertagspauschale.....	36
9.11.9	QHB-Qualifizierungen	37
9.11.10	Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich	38
9.12	Antragstellung bei Kindertagespflege in Anstellung	38
10	Fehl- und Ausfallzeiten	40
10.1	Fehl- und Ausfallzeiten der Kinder	40
10.2	Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson	40
10.2.1	Erkrankung	40
10.2.2	Urlaub.....	40
11	Vertretung	41
11.1	Vertretung in Kooperation (Modell 1)	42
11.2	Vertretung im Verbund (Modell 2)	42
11.3	Vertretung im Stützpunkt (Modell 3).....	43
11.4	Mobile Springerkraft (Modell 4)	44
12	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	44
13	Überprüfung	45
14	Rückzahlungspflicht.....	45
15	Beitragspflicht	45

16 Anlagen zur Richtlinie..... 46
17 Inkrafttreten 46

Präambel

Als familienfreundliche Kommune möchte die Landeshauptstadt Düsseldorf für alle Kinder in Düsseldorf eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung sicherstellen. Die Kindertagespflege ist für die Elementarpädagogik, gerade für die Kinder im U3-Bereich, von besonderer Bedeutung und wird von vielen Eltern aufgrund der familiennahen Struktur mit kleinen Betreuungssettings sehr geschätzt. Die neue Richtlinie berücksichtigt die Interessen der Kinder, der Eltern sowie der Kindertagespflegepersonen mit dem Anspruch „sozial, gerecht und transparent“ zu sein. Die Orientierung der finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen am Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes und damit auch an einer 39-Stunden-Woche soll dazu beitragen, die Kindertagespflege in Düsseldorf zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Gleichzeitig soll den Ansprüchen von Eltern in Bezug auf den Betreuungsumfang, aber auch an die Qualität der Betreuung Rechnung getragen werden.

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist unter dem Oberbegriff „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ im dritten Abschnitt des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Darüber hinaus hat das Land NRW landesspezifische Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) erlassen. Es gelten zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der Sozialgesetzbücher, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) sowie der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (in der jeweils aktuell gültigen Fassung).

1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet sich nach den §§ 86, 87a SGB VIII.

2 Abgrenzung der Betreuungsarten Kita und Kindertagespflege

2.1 Kindertageseinrichtung (Kita)

Die Kindertageseinrichtung ist eine familienergänzende Betreuungsform, welche von Kindern regelmäßig besucht wird. Kinder werden in Kindertageseinrichtungen

im Sinne des § 45a SGB VIII in unterschiedlichen Gruppenstrukturen von einem Team aus pädagogischen Fachkräften betreut. Die Kindertageseinrichtung unterliegt immer einer Trägerschaft und bedarf einer Betriebserlaubnis, vgl. § 45 Absatz 1 & § 45a Satz 1 SGB VIII. Betreuungsverträge werden zwischen dem Träger und den jeweiligen Erziehungsberechtigten geschlossen. Aufsichtsbehörde für die Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als zuständiges Landesjugendamt.

2.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine personenbezogene Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson in einem familiennahen Umfeld. Eine Kindertagespflegeperson darf, unabhängig von der Form der Kindertagespflege, maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, vgl. § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, § 22 Absatz 2 KiBiz. Erfolgt die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, so kann gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 KiBiz die Betreuung von zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen im Verbund erfolgen. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder darf hierbei die Zahl neun niemals überschreiten. Auch in einer Großtagespflegestelle ist gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 KiBiz die vertragliche und höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu der vertraglich benannten Kindertagespflegeperson zu beachten. Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird zwischen einer Kindertagespflegeperson und den jeweiligen Erziehungsberechtigten geschlossen. Aufsichtsbehörde für die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist das Amt für Soziales und Jugend als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Im Einzelfall kann Kindertagespflege auch in Anstellung angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Anstellungsträger*in einen Kooperationsvertrag mit dem Amt für Soziales und Jugend schließt und er/sie freier Träger der Jugendhilfe ist. Sonstige im § 22 KiBiz genannten Personen können nur im besonders begründeten Ausnahmefall Anstellungsträger*in sein. Die Möglichkeit der Anstellungsträgerschaft beschränkt sich in diesem Fall auf natürliche Personen. Die Verpflichtung zur Darlegung des besonders begründeten Ausnahmefalls trifft den potentiellen Anstellungsträger/die potentielle Anstellungsträgerin. Auch bei der Kindertagespflege in Anstellung ist zu gewährleisten, dass die vertragliche und höchstpersönliche Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson erfolgt. Anstellungsträger haben darüber hinaus zu gewährleisten, dass die Kindertagespflegeperson die Kinder, welche ihr vertraglich zugeordnet sind, persönlich auswählt, dass sie die Erziehungspartnerschaft mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten selbständig und ohne Einflussnahme gestalten kann und diesen gegenüber nicht der Eindruck einer Kita-ähnlichen Betreuung erweckt wird. Erfolgt die Kindertagespflege in Anstellung, ist zudem die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu Pausenzeiten, durch den/die Anstellungsträger*in sicherzustellen.

Die Kindertagespflegeperson kann im Fall der Anstellung bezüglich der finanziellen Förderung eine Abtretungserklärung zu Gunsten ihres Arbeitgebers/ihrer Arbeitgeberin beim Amt für Soziales und Jugend vorlegen. Gleichwohl bleibt sie als Anspruchsinhaberin auch für Rückforderungen überzahlter Förderbeträge zuständig und ist Adressatin der Bewilligungs-, Ablehnungs- und Rückforderungsbescheide. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Kindertagespflegeperson zur Regelung der Zahlung von Rückforderungsbeträgen ist empfehlenswert und wird in Düsseldorf vertraglich über den Kooperationsvertrag von allen Anstellungsträger*innen gefordert.

3 Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen sind in unterschiedlichen Räumlichkeiten, alleine oder im Zusammenschluss tätig. Je nach Angebotsform ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anwesenheit zusätzlicher Personen in einer Kindertagespflege möglich.

So können in angemieteten Räumlichkeiten Praktikanten eingesetzt werden und in der Großtagespflege bei Bedarf eine Küchenkraft. Nur im Rahmen des für die tätigkeitvorbereitende Qualifizierung nach dem QHB erforderlichen Praktikums ist ein Praktikum auch bei Kindertagespflegepersonen möglich, die in privaten Räumlichkeiten betreuen.

Dem Amt für Soziales und Jugend muss jederzeit bekannt sein, welche Personen sich neben der Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und der Vertretungskraft in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle aufhalten.

Sowohl die Tätigkeit von Küchenkräften als auch die von Praktikanten und Hospitanten bedarf daher der positiven Empfehlung der Fachberatung sowie der Genehmigung des Amtes für Soziales und Jugend.

Der familienähnliche Charakter und die Eingrenzung der Bezugspersonen in der Kindertagespflegestelle ist im Interesse des Kindeswohls zu beachten.

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Räumlichkeiten in Doppelnutzung) angeboten. Dabei darf die Tagespflegeperson je nach Eignung, Qualifizierung und Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen, vgl. § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und § 22 Absatz 2 KiBiz. Die Zahl, das Alter und das Betreuungserfordernis eigener Kinder kann allerdings Auswirkungen auf die zulässige Gesamtzahl der Kinder in einer Tagespflegebetreuung haben.

3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Die Räume müssen kindgerecht ausgestattet sein (vgl. Punkt 7.3). Die Anforderungen an die Raumgestaltung, die Raumausstattung sowie die sicherheits- und

brandschutzrechtlichen Anforderungen sind, je nach Entwicklungsalter und den individuellen Förderbedarfen der Kinder, unterschiedlich. Insbesondere die Anforderungen des Baunutzungs- und Bauordnungsrechtes sowie der Wohnraumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf sind zu beachten. Auch in angemieteten Räumlichkeiten können je nach Eignung bzw. Qualifizierung der Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Pro Kind sind insgesamt mindestens 10 qm vorzuhalten. Davon sind 6 qm für die reine Spiel- und Aufenthaltsflächen und weitere 4 qm für zusätzliche Flächen, wie Eingangsbereich (Übergabesituation des Kindes von den Eltern an die Betreuungsperson), Verbindungsflur, Küche, Sanitärbereich und Abstellflächen erforderlich.

Betreut die Kindertagespflegeperson auch eigene Kinder, so zählen diese zur Gesamtzahl der betreuten Kinder. Für eigene betreute Kinder können keine Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII bewilligt werden, vgl. § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII bzw. § 22 Absatz 2 KiBiz. Die eigenen Kinder zählen in diesem Fall aber zur Gesamtzahl der betreuten Kinder.

3.3 Großtagespflege mit einer Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig

Gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz können höchstens neun Kinder gleichzeitig durch maximal drei Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflege in dafür geeigneten Räumlichkeiten betreut werden. Pro Kind sind insgesamt mindestens 10 qm vorzuhalten. Davon sind 6 qm für die reine Spiel- und Aufenthaltsflächen und weitere 4 qm für zusätzliche Flächen, wie Eingangsbereich (Übergabesituation des Kindes von den Eltern an die Betreuungsperson), Verbindungsflur, Küche, Sanitärbereich und Abstellflächen erforderlich.

Der familienähnliche Charakter und die vertragliche und höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson müssen dabei gewahrt bleiben. Dies ist durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Regelungen sicherzustellen. An die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen werden erhöhte Anforderungen gestellt. Auch gegenüber Dritten, insbesondere den jeweiligen Erziehungsberechtigten, darf nicht der Eindruck einer „Kleinen Kita“ erweckt werden. Eine Betreuung im Schichtsystem oder eine Vermischung von Kindern ist nicht gestattet. Der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration "Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung" vom 01. Juli 2020 ist zu beachten. Werden eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege betreut, so zählen diese mit zur Gesamtzahl der betreuten Kinder. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Kinder einer Tagespflegeperson von einer anderen Tagespflegeperson der Großtagespflege betreut werden und diese dafür die Geldleistungen beantragen kann.

Die Einhaltung der Vorgaben und die Abstimmungsbedarfe stellen besondere Anforderungen an die in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen.

Damit die Erfüllung der Anforderungen sichergestellt und die Qualität in den Großtagespflegestellen gewährleistet ist, muss in Düsseldorf mindestens eine der Kindertagespflegepersonen, die vertraglich zugeordnete Kinder betreut, eine erfahrene Kindertagespflegeperson sein.

Als erfahren gilt eine Kindertagespflegeperson insbesondere, wenn

- 1) das Amt für Soziales und Jugend in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatungsstelle die Eignung der Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit in der Großtagespflegestelle bestätigt, **und**
 - a) sie pädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung NRW ist und über eine mindestens 80 Stunden umfassende Qualifizierung (QHB/DJI-Curriculum) für die Kindertagespflege verfügt, **oder**
 - b) sie bereits drei Jahre als Kindertagespflegeperson mit mindestens vier gleichzeitig anwesenden Kindern tätig war und über die in Düsseldorf festgelegten Mindestfortbildungsstunden verfügt, **oder**
 - c) sie über eine erfolgreich abgeschlossene 300 Stunden-QHB-Qualifizierung verfügt und im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung vertraglich zugeordnete Kinder betreut hat.

In besonders begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung über die Anerkennung als „erfahrene Kindertagespflegeperson“ in der Großtagespflege dem Amt für Soziales und Jugend.

3.4 Kindertagespflege im Verbund mit einer Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig

Eine Sonderform der Großtagespflege ist die Kindertagespflege im Verbund. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen, die in geeigneten Räumen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen und die gegenseitige Vertretung im Verbund sicherstellen.

3.5 Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im privaten Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als „Kinderfrauen“ / „Kindermänner“ bezeichnet. Die Tätigkeit findet entweder auf selbständiger Basis oder als Angestellte*r der Familie statt.

Die zu betreuenden und zu fördernden Kinder bleiben in der vertrauten Wohnung und in ihrem eigenen häuslichen Umfeld.

Kinderfrauen / Kindermänner benötigen entsprechend der Vorgaben der §§ 23 und 43 SGB VIII keine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sie müssen sich aber einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungskriterien des § 23 SGB VIII fordern u.a. den Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege. Das Vorliegen der Kenntnisse wird im Allgemeinen angenommen, wenn ein Qualifizierungsnachweis über den erfolgreichen Abschluss

eines wissenschaftlich fundierten Lehrgangs nachgewiesen wird. Auch Kinderfrauen/Kindermänner, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, müssen mindestens den Nachweis über eine 160-Stunden-Qualifizierung erbringen, wenn sie eine öffentliche Förderung für die Betreuung in Anspruch nehmen wollen. Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten besteht kein Anspruch auf Erstattung eines Beitrags für Sachleistungen.

4 Förderung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ebenso wie die Kindertageseinrichtung gemäß §§ 15 ff KiBiz den Auftrag zur individuellen Förderung der betreuten Kinder. Der Förderauftrag umfasst insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. In den Kindertagespflegestellen ist die Einhaltung der Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention sowie eine Förderung der Kinder in den zehn Bildungsbereichen gemäß den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die Konzeption der Kindertagespflegestelle muss sowohl die Umsetzung der Kinderrechte als auch der Bildungsbereiche nachvollziehbar abbilden.

4.1 Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention in Kurzform

- Gleichheit
Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (vgl. Artikel 2)
- Gesundheit
Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (vgl. Artikel 24)
- Bildung
Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (vgl. Artikel 28)
- Spiel und Freizeit
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (vgl. Artikel 31)
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, ihre Meinung frei zu bilden, zu äußern und angehört zu werden (vgl. Artikel 12 und 13)
- Schutz vor Gewalt u.a.
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (vgl. Artikel 19, 32 und 34)
- Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (vgl. Artikel 17)

- Schutz der Privatsphäre und Würde
Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (vgl. Artikel 16)
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (vgl. Artikel 22 und 38)
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (vgl. Artikel 23)

(vgl. Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Niedersachsen)

4.2 Bildungsbereiche

Die Grundlage für die Planung von individuellen Bildungsprozessen in Kindertagespflegen bilden die zehn Bildungsbereiche der Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Hier finden die Kindertagespflegepersonen vertiefende Informationen darüber, wie Entwicklungen bei den Kindern beobachtet und unterstützt werden können. Die Tagespflegepersonen regen durch ihre pädagogische Arbeit Bildungsprozesse an und bieten den Kindern entwicklungsentsprechend eine Vielfalt von Bildungsmöglichkeiten. Sie schaffen eine differenzierte und anregende Raumgestaltung und Materialausstattung, die den Bildungsinteressen der Kinder entspricht und sie gleichzeitig immer wieder Neues entdecken lässt. So können sich die Kinder im pädagogischen Alltag mit allen Bildungsbereichen auseinandersetzen.

Die Tagespflegepersonen unterstützen das eigene aktive Welterkunden der Kinder durch eine zugewandte und wertschätzende Beziehung. Sie gehen aufmerksam auf die Gefühle der Kinder ein, nehmen sie ernst und benennen sie für die Kinder.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Bildungsbereich der Sprache. Die Tagespflegepersonen unterstützen den Spracherwerb, indem sie eigene Aktivitäten und die der Kinder im Alltag sprachlich begleiten, sich als Gesprächspartner*innen anbieten und als Sprachvorbild agieren. Sie nehmen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (Gebärden, Mimik, Gestik) der Kinder wahr und versuchen, sie zu entschlüsseln.

4.3 Konzeption

Die Kindertagespflegen führen gemäß § 17 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zur

motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Die Konzeption muss gemäß § 19 Absatz 3 KiBiz insbesondere Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

Im Rahmen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde die Kindertagespflege ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen. Demzufolge sind auch Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII festzuhalten.

4.4 Bildungsdokumentation

Die Kindertagespflegepersonen beobachten systematisch und alltagsintegriert die individuellen Bildungsverläufe der Kinder. Diese Beobachtungen bilden gemäß § 18 KiBiz die Grundlage für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und münden in der regelmäßigen Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses der Kinder (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation).

Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, erfolgt eine erste Dokumentation. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern und setzt deren Zustimmung voraus. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

5 Fördervoraussetzungen

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege gleichrangig mit dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung zu betrachten.

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und dem Wohl des Kindes.

5.1 Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege. Die Förderung ist in diesem Fall begrenzt auf den tatsächlich nachgewiesenen Bedarf. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen hierfür belegen, dass sie:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

Sollten die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist eine Förderung auch möglich, wenn der zuständige Bezirkssozialdienst bestätigt, dass die Betreuung in der Kindertagespflege für das Wohl des Kindes oder die Stabilisierung der familiären Verhältnisse angezeigt ist. Bestandteil der Bestätigung ist ebenfalls eine Empfehlung zum zeitlichen Umfang der Betreuung.

5.2 Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“ § 24, Absatz 2 SGB VIII

Für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflege stehen den Erziehungsberechtigten die Fachberatungsstellen der freien Träger beratend zur Verfügung.

Die allgemeine Beratung der Erziehungsberechtigten zu den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die individuelle Bedarfsanmeldung zum Betreuungsumfang erfolgt in Düsseldorf zentralisiert im i-Punkt-Familie des Amtes Soziales und Jugend.

Die Erfassung der Bedarfe ist notwendig, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 KiBiz im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet ist. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt gemäß § 5 KiBiz grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Amt für Soziales und Jugend spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart angezeigt haben.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgt die Bedarfsanmeldung über den Kita-Navigator. Für den Bereich der Kindertagespflege wird das Verfahren über den i-Punkt-Familie gesteuert.

Für die Bedarfsplanung im Kita-Jahr 2024/2025 geht die Stadt Düsseldorf für die Kinder in der Kindertagespflege von einem Betreuungsbedarf von bis zu 35 Wochenstunden aus. Besteht ein Betreuungsbedarf von mehr als 35 Wochenstunden, so ist eine Beratung im i-Punkt-Familie zur Klärung und Anmeldung des erweiterten Bedarfes durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend erforderlich. Betreuungsbedarfe über 35 Wochenstunden aufgrund der Berufstätigkeit, Schul- bzw. Berufsausbildung oder auch aufgrund eines Studiums können im Rahmen eines vereinfachten Bedarfsnachweises erbracht werden. Hierzu eignen sich beispielsweise Bescheinigungen der Schulen,

Ausbildungsstätten oder die durch den/die Arbeitgeber*in bestätigte vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Höhere individuelle Bedarfe der Erziehungsberechtigten können im Rahmen eines Beratungsgespräches im i-Punkt-Familie dann auch ohne weitere Nachweise geklärt werden, der Elternwunsch ist entscheidend.

Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden erfolgt eine kommunale Förderung im Rahmen des durch die Erziehungsberechtigten angezeigten Bedarfes. Der Förderumfang sollte in der Regel 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Ab dem Kita-Jahr 2025/2026 ist der Betreuungsbedarf unabhängig vom Umfang der Betreuung verpflichtend von allen Erziehungsberechtigten im i-Punkt-Familie anzumelden.

5.3 Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Befinden sich die Kinder zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages bereits in der Betreuung in einer Kindertages- oder Großtagespflegestelle, sollte der Wechsel in die Kindertageseinrichtung zu Beginn des nächsten Kita-Jahres erfolgen. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Eltern sind gehalten, die Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen auszuschöpfen. Eine Förderung in Kindertagespflege kann über das Kita-Jahr hinaus bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht.

Sollte neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzend die Betreuung in einer Kindertagespflege benötigt werden, ist dies nur bei nachgewiesenem Bedarf der Eltern oder aus Gründen des Kindeswohls möglich. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung müssen mitberücksichtigt werden.

5.4 Ergänzende Kindertagespflege im schulpflichtigen Alter

Die Förderung in der Kindertagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 24 Absatz 3, 4 SGB VIII).

Die Kindertagespflege beschränkt sich hierbei auf die Randzeitenbetreuung und ist nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Betreuungsangebote von offenem und gebundenem Ganztags sowie das Angebot „verlässliche Schule“ an Düsseldorfer Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auszuschöpfen.

Eine Randzeitenbetreuung kommt nur bei nachgewiesenem Bedarf der Erziehungsberechtigten oder aus Gründen des Kindeswohls in Betracht. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Schule müssen mitberücksichtigt werden.

6 Inklusion

Die UN-Kinderrechts- und die UN-Behindertenrechtskonvention sprechen jedem Kind u.a. ein Recht auf Förderung und Teilhabe zu. In der Landeshauptstadt Düsseldorf werden viele Kinder mit unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Kultur und einer unterschiedlichen individuellen Entwicklung in den Kindertagespflegen gemeinsam betreut und gefördert, vgl. insbesondere §§ 7, 8 KiBiz. Alle Kinder werden von den Kindertagespflegepersonen partizipativ in den Alltag eingebunden. Die räumliche Gestaltung und die Gestaltung der pädagogischen Angebote richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder.

6.1 Eingliederungshilfe und erhöhte Förderleistung zur Sicherstellung der Teilhabe eines Kindes

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung und Teilhabe, vgl. § 4 Absatz 3 SGB IX. Das frühzeitige Erkennen erhöhter Förderbedarfe und die individuelle Förderung sind zentrale Bausteine der Bildung und Teilhabe und Chancengleichheit aller Kinder. Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt daher die fachliche Weiterqualifikation von Kindertagespflegepersonen im Themenbereich Inklusion durch die hälftige Übernahme der Kosten für einen Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ nach den vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) entwickelten Standards.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind:

- eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in der Landeshauptstadt Düsseldorf und
- ein Arbeitszeitumfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich und
- mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach QHB-Kursbesuch

Für eine bestmögliche Entwicklung und Teilhabe von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, arbeitet das Amt für Soziales und Jugend eng mit dem LVR zusammen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet die zuständige Fachberatungsstelle hinzuzuziehen, wenn

- bereits vor Aufnahme in die Kindertagespflege ein festgestellter besonderer Förderbedarf besteht oder
- ein besonderer Förderbedarf aufgrund der vorliegenden ärztlichen Diagnosen zu vermuten ist oder
- sie im Laufe der Betreuung Anzeichen feststellt, die auf einen erhöhten Förderbedarf hindeuten.

Die Fachberatungsstelle prüft die Rahmenbedingungen und berät die Kindertagespflegeperson in der fachlichen Beobachtung. Sie unterstützt die Kindertagespflegeperson bei Gesprächen mit den jeweiligen Erziehungs-

berechtigten und bei der Antragstellung für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie anderen ergänzenden Förderleistungen.

Der LVR ist als Träger der Eingliederungshilfe vorrangiger Leistungserbringer, wenn ein Kind in Kindertagespflege aufgrund seiner Behinderung besondere Förderbedarfe hat. Die Eingliederungshilfe ist dabei nicht eng auf eine Leistung begrenzt und kann vielfältig gestaltet sein. Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Förderbedarfes ist, dass die Behinderung oder die drohende Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Die Beantragung erfolgt hierbei durch die Eltern direkt beim LVR.

Grundsätzlich ist der Antrag der jeweiligen Erziehungsberechtigten beim LVR vor, spätestens aber gleichzeitig mit der Beantragung einer erhöhten Förderleistung beim Amt für Soziales und Jugend zu beantragen. Die Beantragung beim Amt für Soziales und Jugend erfolgt durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson. Ziel ist es, die bestmögliche Teilhabe des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten und Hilfen möglichst schnell zu installieren. Auch der spätere Übergang in eine Kindertageseinrichtung kann durch frühzeitige Feststellung eines besonderen Förderbedarfes bestmöglich für das Kind gestaltet werden.

Nach Feststellung des besonderen Förderbedarfes kann die Förderleistung für das Kind in der Geldleistung um ein Zwei- bis Dreifaches erhöht werden. Es besteht die Möglichkeit einen Betreuungsplatz für die besondere Förderung des Kindes mit Behinderung oder des von Behinderung bedrohten Kindes zu reduzieren. Die Sachkosten, der Mietzuschuss und der Qualitätszuschlag werden für den freien Platz weiter gewährt, so dass zusätzliche Mittel für eine individuelle Förderung der Kinder zur Verfügung stehen. Die Festsetzung des erhöhten Förderbedarfes ist abhängig von Art und Umfang des Förderbedarfes, den durch den LVR bewilligten Leistungen und dem durch das Amt für Soziales und Jugend festgestellten angemessenen Erhöhungsfaktor.

Die Gewährung einer erhöhten Geldleistung setzt eine fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson voraus. In der Regel liegt die fachliche Eignung vor, wenn eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung in Anlehnung an die durch den LVR hierfür entwickelte Inklusionsfortbildung nachgewiesen oder diese zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen wurde.

Gerade im frühkindlichen Bereich erfolgt die Feststellung einer Behinderung zum Teil im Verlauf der Betreuung. In diesem Fall kann eine erhöhte Förderleistung auch bewilligt werden, wenn die Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise nachweisen kann, dass sie in naher Zukunft mit der zusätzlichen Qualifikation beginnen wird.

Über die Anerkennung vergleichbarer anderweitiger Qualifikationen entscheidet das Amt für Soziales und Jugend.

Sollte eine zusätzliche Inklusionshilfe (Förderleistungskraft) für das Kind eingesetzt werden, muss diese ein erweitertes Führungszeugnis, eine Bundessozialdiagnostik (BSD)-Abfrage und ein Gesundheitszeugnis inklusive Nachweis der Masernimmunität vorweisen. Die Inklusionshilfe ist als Unterstützung für das Kind mit besonderen Förderbedarfen zuständig. Sie darf im Rahmen der Kindertagespflege mit den Kindern nicht alleine sein oder die Aufsichtspflicht übernehmen. Um auch bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes angemessen sicherzustellen, begleitet die Inklusionshilfe das Kind in das Vertretungssetting. Die Inklusionshilfe kann aufgrund ihrer unterstützenden Tätigkeit für ein spezielles Kind nicht gleichzeitig die Vertretungskraft der Kindertagespflegestelle sein.

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf, so muss sie halbjährlich an einem Vernetzungstreffen oder an einem der Workshops teilnehmen, die durch das Amt für Soziales und Jugend in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen angeboten werden.

Neben der Zahlung einer erhöhten Förderleistung wird die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind betreut, in F2 bis F4 der Geldleistungstabelle eingruppiert, sofern:

- ihre fachliche Qualifikation vorliegt **und**
- der Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe durch den LVR festgestellt wurde.

7 Anforderungen an Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Danach sind Kindertagespflegepersonen geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie bedürfen darüber hinaus einer Pflegeerlaubnis, wenn ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus betreut werden (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

7.1 Persönliche und fachliche Anforderungen

- Volljährigkeit
- Hauptschulabschluss oder anerkannter vergleichbarer ausländischer Schulabschluss mit Anerkennung der zuständigen Bezirksregierung
- ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B2), gute sprachliche (schriftlich und mündlich) sowie kognitive Fähigkeiten

- keine Bedenken des BSD zur Erziehungsfähigkeit oder generell zur persönlichen Eignung für die Betreuung von Kindern
- ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans (für Kindertagespflegepersonen, die erstmalig tätig werden, ist das der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines tätigkeitsvorbereitenden 160 Stunden QHB-Kurses inklusive Zertifikat vgl. § 22 Absatz KiBiz)
- Das gesetzliche Rentenalter sollte bei Beantragung noch nicht erreicht sein
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten sowie der Fachberatungsstelle und mit dem Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf und in diesem Zusammenhang die unaufgeforderte monatliche Belegungsmeldung an die zuständige Fachberatung
- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lösungsorientierung (z. B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe in der Kindertagespflege
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Reflexion des eigenen Handelns
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- aktuelle Kenntnisse der Bindungs- und Lerntheorie
- Akzeptanz und Gestaltung einer angemessenen Eingewöhnungszeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen

- Sensibilität für das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie ggfs. dem BSD, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen
- Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes
- Umsetzung von Inklusion, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachstellen, sozialpädagogischen Zentren u.a. und zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen
- Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)

7.2 Qualitätssicherung und Fortbildung

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen neu tätig werdende Kindertagespflegepersonen gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz über eine Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen. Die erhöhten Anforderungen an die Grundqualifizierung sind ein wichtiger Baustein, um das Ziel der Qualitätssicherung und der weiteren Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege zu erreichen.

- Die Landeshauptstadt Düsseldorf fördert die durch die Einführung des QHB erfolgte Qualitätssteigerung in der Grundqualifizierung und auch der Nachqualifizierung von bereits langjährig tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines 160+ QHB-Kurses offensiv durch die Übernahme der Qualifizierungskosten, wenn es sich um eine 300 Stunden bzw. für pädagogische Fachkräfte um eine 80 Stunden umfassende Qualifizierung nach dem QHB handelt und diese erforderlich ist, um erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig zu werden

oder

- es sich um eine 140 Stunden umfassende tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierung nach dem QHB (QHB 160+) handelt.

und

- das Amt für Soziales und Jugend gemäß § 87a SGB VIII für die Kindertagespflegeperson örtlich zuständig ist.

Des Weiteren gelten folgende Rahmenbedingungen:

Die zuständige Fachberatung muss eine Empfehlung zum Besuch des Kurses bei einem anerkannten Bildungsträger ausstellen. Diese kann erfolgen, wenn mit Abschluss des Kurses perspektivisch die Eignung als Kindertagespflegeperson anzunehmen ist. Im Anschluss an die Qualifizierung muss eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in der Landeshauptstadt Düsseldorf mit einem Stundenumfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Bereits bei Antragstellung ist hierzu eine Absichtserklärung abzugeben. Die Finanzierung des Kurses darf außerdem nicht über andere Mittel, beispielsweise Bildungsgutscheine, abgesichert sein.

Als Nachweis für den erfolgreichen Kursabschluss gilt das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege. Ohne entsprechenden Nachweis kann der Kurs nicht als erfolgreich bestanden anerkannt werden.

Die Erläuterungen zum Antrags- und Auszahlungsverfahren sind unter 9.11.9 der Richtlinie beschrieben.

Neben dieser Grundqualifizierung ist die kontinuierliche Fortbildung tätiger Kindertagespflegepersonen ein wichtiges Element für die Qualitätssicherung und –entwicklung der pädagogischen Arbeit. Die in der Landeshauptstadt Düsseldorf tätigen Kindertagespflegepersonen sind daher verpflichtet, an Fortbildungsangeboten von mindestens 50 Stunden in den 5 Jahren einer Pflegeerlaubnis teilzunehmen. Die Vorgabe des § 21 Absatz 3 KiBiz zur jährlichen Fortbildung im Umfang von mindestens fünf Stunden ist zu beachten.

Diese jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungsstunden sollen zur Sicherstellung des Austauschs unter den Kindertagespflegepersonen in Präsenz besucht werden und Themenstellungen behandeln, die im Bereich der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung sind.

Zu den Pflichtbausteinen zählen:

- Kinderrechte und deren Umsetzung in der Kindertagespflege
- individuelle Lernprozesse - sehen, begleiten und dokumentieren
- Inklusion
- Kinderschutz in der Kindertagespflege
- Übergänge Kindertagespflege – Kindertageseinrichtung
- Sprachbildung
- Erziehungspartnerschaft und Elternarbeit „Anforderungen und Erwartungen“
- Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit – Was fällt darunter?
- Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege und deren Auswirkungen auf die Arbeit einer Kindertagespflegeperson
- Konfliktmanagement

Sollte eine Kindertagespflegeperson, die Anschlussqualifizierung nach dem QHB (160+ Kurs) oder einen Zertifikatskurs Inklusion besuchen, ist eine Anrechnung auf die 50 Fortbildungsstunden, die innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen sind, im folgenden Rahmen möglich:

- im ersten Jahr des Kursbesuches 10 Stunden
- im zweiten Jahr des Kursbesuches oder, wenn die Maßnahme innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist, im Folgejahr 5 Stunden

Soll eine Anrechnung auf eine der fünf festgelegten Pflichtbausteine erfolgen, ist die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

7.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die zuständige Fachberatung und das Amt für Soziales und Jugend. Die Kindertagespflegeperson hat in diesem Termin die Gelegenheit, ihr Raumnutzungskonzept vorzustellen und zu erläutern. Die Prüfung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen in Düsseldorf“ (Anlage).

Sollte im Vororttermin festgestellt werden, dass hinsichtlich der Ausstattung, der Sicherheitsmaßnahmen oder des Raumnutzungskonzeptes Nachbesserungen erforderlich sind, so werden diese protokolliert und der Kindertagespflegeperson eine angemessene Frist zur Erledigung mitgeteilt. Sollten die geforderten Nachbesserungen nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Pflegeerlaubnis nicht erteilt werden bzw. wird der Widerruf der Erlaubnis geprüft.

8 Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird unter Beachtung der Vorgaben der §§ 23, 43 SGB VIII sowie der §§ 21, 22 KiBiz erteilt.

Gemäß § 21 Absatz 1 KiBiz sollen zur Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) entspricht. In Düsseldorf müssen auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Fachenerfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen; hier entsprechen die Qualitätsanforderungen der Hälfte des DJI-Curriculums.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die dem inhaltlichen und zeitlichen Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten QHB entspricht, nachweisen. Nach erfolgreicher Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Teil (160 Unterrichtseinheiten) wird eine Pflegeerlaubnis ausgestellt, sofern die Kriterien nach §§ 23, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz NRW erfüllt sind. Der Kurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege dem Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf vorliegt. Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf 5 Jahre erteilt, jedoch mit einer Auflage versehen (auflösende Bedingung), dass innerhalb von 2 Jahren der tätigkeitsbegleitende Teil des QHB mit 140 Unterrichtseinheiten (160+ QHB) erfolgreich absolviert werden soll. Ist eine erfolgreiche Teilnahme

(Zertifikat des Bundesverbandes) innerhalb von 2 Jahren nicht möglich, endet die erteilte Pflegeerlaubnis.

Für sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) reduziert sich der Nachweis der tätigkeitsvorbereitenden Unterrichtseinheiten. Sie benötigen aufgrund der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes eine verkürzte QHB-Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Ein Zertifikatsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf vorzulegen. Im Ausnahmefall kann auch eine Qualifizierung in der Kindertagespflege auf der Grundlage des DJI-Curriculums als Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege anerkannt werden.

8.1 Antragsverfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich beim Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beantragen. Der Antragsvordruck des Amtes für Soziales und Jugend sollte genutzt werden.

Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Soziales und Jugend und sollte frühzeitig, in der Regel fünf Monate vor Beginn der Tätigkeit bzw. vor Ablauf der aktuell gültigen Pflegeerlaubnis, erfolgen.

Die Empfehlung der Fachberatung zur Eignung als Kindertagespflegeperson ist für eine positive Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis zwingend erforderlich. Bei Antragstellung sollte daher der Termin für das abschließende Eignungsfeststellungsgespräch mit der Fachberatung bereits vereinbart und innerhalb der auf die Antragstellung folgenden zwei Wochen terminiert sein.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Soziales und Jugend müssen die unter Punkt 7 genannten Anforderungen an die Kindertagespflegeperson erfüllt sein und folgende Unterlagen bei Antragstellung eingereicht werden:

- Empfehlung der Fachberatung
- polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Absatz 1, 2 Bundeszentralregister (nicht älter als 3 Monate bei Antragstellung)
- wenn die Betreuung in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson stattfinden soll: polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Absatz 1, 2 Bundeszentralregister (nicht älter als 3 Monate bei Antragstellung) aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 14 Jahre
- Einverständniserklärung für die Anfrage des zuständigen BSD bzw. des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) am Wohnort der Kindertagespflegeperson
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises, aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern bestehen.

- Ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden oder psychischen Krankheiten bzw. Auffälligkeiten oder Suchtkrankheiten leidet und die alleinige Verantwortung für die Betreuung von bis zu fünf Kindern unter drei Jahren jederzeit übernehmen kann
- Qualifizierungsnachweis
- Nachweis über einen Hauptschulabschluss oder einen durch die zuständige Bezirksregierung anerkannten vergleichbaren ausländischen Schulabschluss
- Datenschutzerklärung
- Lebenslauf
- ausreichende Deutschkenntnisse in Word und Schrift (mindestens auf Basis B2, ggfs. nachzuweisen über ein Telc Zertifikat)
- sofern vorhanden, Nachweis der Berufsausbildung
- pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeiten in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
 - Raumnutzungskonzept
 - Pädagogische Grundsätze
 - Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern gemäß § 8a SGB VIII
 - Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita
 - Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung
 - Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
 - Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten
 - Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern
 - Vertretungsregelung
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
 - Beobachtung und Dokumentation
ab zweitem fünfjährigem Erlaubniszeitraum: Reflexionsbericht des vorhergehenden Erlaubniszeitraums
- Hygienebelehrung nach §§ 34, 43 IfSG
 - Nachweis über die Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW
 - Nachweis Masernimmunität
 - Nachweis einer Fortbildung nach § 8a SGB VIII, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf
 - Ggfs. Treppenhauskonzept

8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Insbesondere die folgenden Punkte können zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen:

- unvollständige Antragsunterlagen
- es können keine ausreichenden erzieherischen Fähigkeiten bzw. vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertagespflegeperson und/oder ihre Haushaltsführung sind nicht geordnet
- Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten stationäre oder ambulante Hilfe zur Erziehung (hier wird im Einzelfall geprüft, ob der Grund für die Hilfe zur Erziehung Auswirkungen auf die Eignung der Kindertagespflegeperson hat)
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen bieten nicht die Gewähr für die Sicherstellung des Kindeswohls
- In der Familie der Kindertagespflegeperson gibt es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch
- der Aufsichtspflicht kann nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden
- die nonverbale Kommunikation und die Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten sind nicht sichergestellt bzw. deutlich eingeschränkt
- es ist eine Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten erkennbar
- es ist eine Verweigerung der Kooperation mit dem Amt für Soziales und Jugend und den beauftragten Fachberatungsstellen (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen der Fachberatungen) erkennbar
- die Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses wird verweigert
- es ist ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbeständen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen sind nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten
- der Wohnraum ist für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen nicht ausreichend

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Amt für Soziales und Jugend die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Absatz 8 Satz 1 KiBiz i.V. m. § 43 Absatz 5 SGB VIII). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

8.3 Aufhebung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf bzw. wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung von Anfang an nicht gegeben waren, leitet das Amt für Soziales und Jugend gemeinsam mit der für Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatungsstelle einen Prüfprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben bzw. zurückgenommen. Eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

9 Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII.

Diese setzt sich zusammen aus:

- der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2a SGB VIII
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

Das Amt für Soziales und Jugend gewährt allen Kindertagespflegepersonen auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Düsseldorf haben, eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Die Gewährung der Leistung ist auf den Zeitraum der tatsächlich stattfindenden Betreuung in der Kindertagespflege begrenzt. Der Beginn der Betreuung soll in der Regel am Ersten eines Monats erfolgen und am letzten Tag des Monats enden. Sollte dies im Einzelfall aufgrund dringender Bedarfslagen oder Ausfälle nicht möglich sein, erfolgt eine tagesscharfe Berechnung der Leistungen.

Die laufende Geldleistung wird gewährt, wenn der Betreuungsumfang mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und die Betreuung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und gegen Entgelt angelegt ist.

Sollte die Betreuung in der Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder des Schulbesuches erfolgen, wird die laufende Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die

Kindertagespflegeperson weniger als 15 Stunden/Woche beträgt. Der Betreuungszeitraum muss aber auch hier länger als drei Monate andauern.

9.1 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes

Gemäß 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII sind einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten, die ihr für den Sachaufwand entstehen. Das sind bei der Kindertagespflege [...] üblicherweise anfallende Kosten für einen in der Kindertagespflege typischen Standard, die der Höhe nach marktüblich sind und von den Kindertagespflegepersonen endgültig wirtschaftlich getragen werden.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erstattet diese Beträge nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von Sachkostenpauschalen.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wurde die Expertise zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII von Herrn Prof. Dr. iur. Johannes Münder, (Expertise - Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden, Berlin im Mai 2017) sowie die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII vom 24.11.2022 – Az.: 5 C 1/21, 5 C 9/21 sowie 5 C 3/21 – berücksichtigt.

Die Höhe der Sachkostenpauschale ist abhängig davon, ob die Betreuung in für die Zwecke der Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten oder den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson (Doppelnutzung) erfolgt, oder für die Tätigkeit als Vertretungskraft gezahlt wird.

9.2 Sachkostenpauschale in angemieteten und privaten Räumlichkeiten

Die Sachkostenpauschale umfasst in beiden Fällen die Erstattung der angemessenen Kosten, welche üblicherweise im Bereich der Kindertagespflege bei der Erfüllung des Betreuungs- und Bildungsauftrages anfallen.

Hierunter fallen:

- **Miete**

Die Miete orientiert sich an dem Mietkostenzuschuss für Kindertageseinrichtungen gemäß § 34 KiBiz in Verbindung mit § 7 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz). Entsprechend der Anforderungen an die räumlichen Gegebenheiten in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf werden pro belegtem Betreuungsplatz 10 qm gefördert. Die maximale Zahl der förderfähigen Betreuungsplätze ist dabei begrenzt durch die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder. Anders als beim KiBiz-Zuschuss ist eine Förderung auch für Eigentum möglich. Für Räume in Doppelnutzung (private Räume) wird ein Mietkostenzuschuss von 60 Prozent der KiBiz-Pauschale festgelegt.

• **Betriebskosten**

Der seitens des Mietervereins Düsseldorf veröffentlichte Betriebskostenspiegel dient als Grundlage für die Festsetzung der Betriebskosten. In Räumen mit Doppelnutzung (privaten Räumen) werden 60 Prozent der Betriebskostenpauschale berücksichtigt.

• **Stromkosten**

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom ist der Tarif Öko Garant der Stadtwerke Düsseldorf. 3.500 kWh entsprechen den Kosten für einen ganzjährig bewohnten Drei-Personen-Haushalt. Aufgrund der zeitlich eingeschränkten Nutzungsdauer in einer Kindertagespflegestelle (nur an Öffnungstagen und in der Regel nicht am Abend) ist der gewählte Ansatz für eine Kindertagespflege mit fünf Kindern ausreichend.

• **Heizung**

Die Heizkosten werden unter Berücksichtigung des Preises der Stadtwerke Düsseldorf und eines Verbrauchs von 6.000 kWh Gas pro Jahr festgesetzt. Bei Räumen in Doppelnutzung (private Räume) werden 60 Prozent der Kosten angesetzt.

• **Wäsche**

Bei der Wäschereinigung werden die laut Stiftung Warentest für zwei Maschinen Wäsche pro Woche anfallenden Kosten angesetzt.

• **Hygienebedarf**

Berücksichtigt werden Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder. Grundlage ist der jeweils im Regelsatz Bürgergeld für 0-6-Jährige enthaltene Betrag für Hygienebedarf. Hinzugerechnet werden 30 Euro für Windeln pro Kind.

• **Reinigungskosten**

Anerkannt werden die Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle mit 2 Stunden pro Woche unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 25 Euro.

• **Kindbezogene Sachkosten**

Für das Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial für die Kinder inklusive der Verbrauchsmaterialien wie z.B. Bastelpapier, werden pauschal 12 Euro pro Kind angesetzt.

• **Einrichtungsgegenstände**

Es wird davon ausgegangen, dass bei Aufnahme der Tätigkeit, wie bei selbständigen Tätigkeiten generell üblich, eine Vorfinanzierung für die Erstausrüstung in Höhe von 5.000 Euro erfolgt. Bei Berücksichtigung eines Abschreibungszeitraums von 10 Jahren ergibt sich eine jährliche Abschreibungsrate in Höhe von 500 Euro.

• Renovierungs- und Erhaltungsaufwand

Für die Renovierung einer 50 qm großen Wohnung alle fünf Jahre wird auf Basis von Internetvergleichen ein Betrag in Höhe von 2.250 Euro angesetzt. Zuzüglich werden 8 Prozent der jährlichen Kaltmiete (Basis Mietzuschuss) als Erhaltungsaufwand anerkannt. Für Räume in Doppelnutzung (private Räume) werden 60 Prozent anerkannt.

• Verwaltung

Zu den Kosten der Verwaltung gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel, Abschreibungen für die Büroausstattung (Hardware), Steuerberatung, GEZ und sonstige Verwaltungskosten.

• Fortbildung

Die Richtlinie zur Kindertagespflege der Landeshauptstadt Düsseldorf sieht Fortbildungsnachweise im Umfang von 50 Stunden in 5 Jahren, umgerechnet 10 Stunden jährlich, vor. Hierfür werden jährlich 210 Euro gezahlt. Dieser Betrag liegt deutlich über den üblichen Stundensätzen für Fortbildungen anerkannter Bildungsträger in und im Umland der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dies soll die Qualität stärken und auch umfangreichere Fortbildungen ermöglichen.

• Versicherungen

Beim Betrieb einer Kindertagespflegestelle sind Versicherungen erforderlich, die Schäden oder auch Betriebsunterbrechungen absichern. Anerkannt werden daher die Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Hausratversicherung und eine Gewerbeunterbrechungsversicherung.

• Fahrtkosten

Berücksichtigt werden die Kosten eines Deutschlandtickets. Da die Nutzung nicht auf die Kindertagespflege beschränkt ist, wird ein Eigenanteil von 20,00 Euro für private Nutzung abgezogen.

Im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege besteht gemäß § 51 Absatz 1 KiBiz ein **Zuzahlungsverbot**. Es dürfen daher neben dem durch das Amt für Soziales und Jugend erhobenen Elternbeitrag keine Zusatzbeiträge durch die Kindertagespflegepersonen oder die Anstellungsträger*innen in der Kindertagespflege erhoben werden.

Um weitere Beiträge handelt es sich auch, wenn eine Betreuung von einer verpflichtenden Vereinbarung weiterer über die Betreuung hinausgehender kostenverursachender Angebote, z.B. Musikerziehung, abhängig gemacht wird. Wird mit den Eltern eine Zuzahlung vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine Geldleistung. Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Entgelt für die Verpflegung des Kindes, während der Betreuungszeit.

9.3 Verpflegungsentgelt

In Düsseldorf gelten folgende Regelungen für die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes, die zwingend zu beachten sind:

Das Verpflegungsentgelt ist bei einer fünftägigen Vollverköstigung begrenzt auf das in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobene Verpflegungsentgelt zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 50 Prozent, mithin aktuell auf einen Betrag in Höhe von 112,50 Euro. Durch das Verpflegungsentgelt sind die Kosten für Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke sowie die mit der Essenzubereitung direkt verbundenen Kosten, wie z.B. Einkäufe, Zubereitung und Energiekosten, abgedeckt. Wird an weniger als fünf Tagen wöchentlich betreut, reduziert sich das Verpflegungsgeld entsprechend prozentual. Ebenso ist eine Reduzierung des Verpflegungsentgeltes vorzunehmen, wenn keine Vollzeitbetreuung erfolgt. Die Verpflegung in der Kindertagespflege soll sich an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und des Nationalen Qualitätszentrums für Ernährung in Kita und Schule orientieren. Gegenüber dem Amt für Soziales und Jugend sowie den durch das Amt für Soziales und Jugend beauftragten Fachberatungsstellen der Kindertagespflege sind auf Anforderung die Kostenkalkulation und die zweckgebundene Verwendung der erhobenen Verpflegungsentgelte zu belegen.

9.4 Förderleistung für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit

Die Festlegung des Anerkennungsbetrages für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 23 Absatz 2a SGB VIII.

Die leistungsgerechte Vergütung wird durch die Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SUE), die Berücksichtigung der Qualifikation und Erfahrung, die Anzahl der Kinder sowie des individuellen Förderbedarfes der Kinder gewährleistet.

9.5 Eingruppierung

Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung NRW sind, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2, Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE (Tabellengruppe 1). Die Eingruppierung in die nächsthöhere Tabellengruppe ist jeweils nach fünfjähriger Tätigkeit und Erfüllung der im Folgenden genannten Voraussetzungen möglich.

Im zweiten Erlaubniszeitraum und somit nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die Tabellengruppe 2, welche an die Tarifgruppe S3 Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE angelehnt ist. Die darauffolgenden Höherstufungen erfolgen jeweils nach weiteren fünfjährigen Tätigkeiten zunächst in die Tabellengruppe 3 (in Anlehnung an S3, Erfahrungsstufe 4 TVöD-SuE) und darauf

folgend in die Tabellengruppe 4 (in Anlehnung an S3, Erfahrungsstufe 5 TVöD-SuE).

Kinderpfleger*innen zählen gemäß Personalverordnung NRW zu den Ergänzungs- und nicht den Fachkräften. Gleichwohl soll hier der Ausbildung für den Elementarbereich Rechnung getragen werden. Kinderpfleger*innen, die nach der Ausbildung noch eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen können, werden daher direkt in die Tabellengruppe 2 (S3 Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE) eingruppiert.

Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung NRW sind, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S3, Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE (Tabellengruppe 2). Im zweiten Erlaubniszeitraum (nach fünfjähriger Tätigkeit) erfolgt in der Regel der Wechsel in die Tabellengruppe 3 (in Anlehnung an S3, Erfahrungsstufe 4 TVöD-SuE) und nach weiterer fünfjähriger Tätigkeit der Wechsel in die Tabellengruppe 4 (in Anlehnung an S3, Erfahrungsstufe 5).

Wird mindestens ein Kind mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf betreut, erfolgt ab der Tabellengruppe 2 automatisch eine Überführung in die Tabellengruppe F2 (in Anlehnung an S4, Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE). Gleiches gilt für die Tabellengruppen 3 zu Tabellengruppe F3 (in Anlehnung an S4, Erfahrungsstufe 4 TVöD-SuE) und Tabellengruppe 4 zu Tabellengruppe F4 (in Anlehnung an S4, Erfahrungsstufe 5 TVöD-SuE).

Wie im TVöD-SuE wird durch die Bezahlung in Anlehnung an die Tarifgruppe S4 der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf Rechnung getragen.

Voraussetzung für den Wechsel in die nächsthöhere Tabellengruppe ist, dass

- die erforderlichen Fortbildungsstunden unter Punkt 7.2 vollständig und zeitgerecht absolviert wurden,
- eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat (Qualifikation) und
- eine Tätigkeit in der Kindertagespflege auf mindestens 20 Stunden-Basis wöchentlich ausgeübt wurde.

Darüber hinaus kann eine Eingruppierung in die Tabellengruppen 4 und F4 nur für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen erfolgen.

Kindertagespflegepersonen, die in Anstellung tätig sind, tragen weder das unternehmerische Risiko noch die organisatorische Verantwortung in dem Maße wie selbständig tätige Kindertagespflegepersonen.

Der Stichtag zur Betrachtung des Wechsels in die nächsthöhere Eingruppierung ist der Beginn des jeweiligen Erlaubniszeitraums.

9.6 Düsseldorfer Qualitätszuschlag

Die Kindertagespflege hat in der Landeshauptstadt Düsseldorf einen hohen Stellenwert. Die Landeshauptstadt Düsseldorf legt dabei Wert auf einen hohen Standard in der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und der pädagogischen Qualität in den Kindertagespflegen.

Die Kosten der Grundqualifizierung nach dem QHB werden in der Landeshauptstadt Düsseldorf bis zu einem Umfang von 100 Prozent übernommen (vgl. Punkt 9.11.9).

Zur Stärkung der Qualität fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf darüber hinaus jeden belegten Betreuungsplatz durch Zahlung eines Qualitätszuschlages auf die Sachleistungen.

Der Qualitätszuschlag beträgt 10% der Sachleistungspauschale, die für einen Betreuungsplatz auf 35-Stunden Basis gezahlt werden. Die Zahlung des Qualitätszuschlages erfolgt nur an Kindertagespflege- und Großtagespflegestellen der Landeshauptstadt Düsseldorf und ist begrenzt auf die Kinder, für die diese gemäß §§ 86, 87a SGB VIII örtlich zuständig ist.

9.7 Fortschreibungsrate

Die hier dargestellten Sach- und Förderleistungen werden analog § 37 KiBiz jährlich angepasst.

„Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.“ (§ 37 Absatz 2 KiBiz)

9.8 Beiträge zur Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Dazu versichern sie sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger.

Gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII werden nachgewiesene Beiträge zu dieser Versicherung erstattet.

Der Jahresbeitrag der BGW wird als Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen. Sollte die Versicherungssumme durch die Kindertagespflegeperson erhöht werden, ist die Notwendigkeit der erhöhten Versicherungssumme nachzuweisen. Ist die Erhöhung begründet, z.B. wenn das Jahreseinkommen aus der Kindertagespflege über der Pflichtversicherungssumme für Kindertagespflegepersonen liegt, wird der Beitrag zur Unfallversicherung umfänglich erstattet.

9.9 Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Eine selbständige Kindertagespflegeperson unterliegt gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI der Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig tätig ist und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtige*n Arbeitnehmer*in beschäftigt. Die angemessenen Rentenversicherungsbeiträge werden seitens des Amtes für Soziales und Jugend hälftig erstattet.

Es gelten nur Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren.

9.10 Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden seitens des Amtes für Soziales und Jugend erstattet. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wenn die private Versicherung hinsichtlich des Leistungsumfangs vergleichbar ist und der Beitrag der privaten Versicherung nicht höher als der Beitrag in der gesetzlichen Versicherung ist. Ggfs. werden die Beiträge der privaten Versicherung auf das Niveau der gesetzlichen Versicherung begrenzt.

9.11 Antragsverfahren

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII wird ab dem Antragsingang beim Amt für Soziales und Jugend, frühestens ab dem ersten Tag des Betreuungsbegins, gewährt und schließt die Zeit der Eingewöhnung des Kindes mit ein.

Die Betreuung sollte in der Regel zum ersten Tag eines Kalendermonats beginnen und zum letzten Tag eines Monats enden. Sollte der Betreuungsbeginn bzw. das Betreuungsende von dieser Regelung abweichen, erfolgt eine tagesscharfe Berechnung der Geldleistung.

Eine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum vor Antragsingang ist ebenso wie ein Betreuungsbeginn während der Schließungszeit der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus zum Ersten des Kalendermonats ausgezahlt.

9.11.1 Förder- und Sachleistung sowie Düsseldorfer Qualitätszuschlag

Für die Beantragung der öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege (Geldleistungsantrag) ist der Antragsvordruck des Amtes für Soziales und Jugend zu nutzen. Die Antragstellung erfordert die Originalunterschriften der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten.

Dem Geldleistungsantrag (im Original) ist der privatrechtliche Betreuungsvertrag (in Kopie) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson beizufügen.

Folgende Angaben müssen in dem Betreuungsvertrag enthalten sein:

- Beginn der Betreuung
- wöchentlicher Betreuungsumfang
- Zeitraum der Eingewöhnung
- Öffentliche Förderung der Betreuung in Kindertagespflege
- Höhe des Verpflegungsentgeltes und Zahlungsregelung
- Dauer des Betreuungsvertrages sowie Vereinbarungen zur Kündigung. Bei der vereinbarten Kündigungsfrist ist auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Vertragspartner zu achten (vgl. BGH, Urteil vom 7.Juni 2018 – III ZR 351/17)
- Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson

9.11.2 Mietzuschuss

Für die Beantragung des Mietzuschusses ist ein Nachweis über das Hauptmietverhältnis sowie, für den Fall, dass diese vom Betrag im Mietvertrag abweichen sollte, über die aktuelle Kaltmiete (ohne Betriebs- und Heizkosten) zu erbringen. Untermietverträge werden zur Gewährung des Mietkostenzuschusses nicht anerkannt.

Die Zahlung des Mietzuschusses erfolgt für Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf pro belegtem Betreuungsplatz im Rahmen der kindbezogenen Förderleistungen. Die maximale Zahl förderfähiger Betreuungsplätze ist dabei begrenzt durch die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder. Der Mietkostenzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Soziales und Jugend gewährt. Es gilt der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Platz nicht sofort wieder belegt werden, wird der Mietkostenzuschuss auf Antrag noch bis zu zwei weitere Monate gewährt. Von der Fortzahlung ausgeschlossen sind reine Platzverschiebungen eines Kindes von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen innerhalb eines Anstellungsträgers/einer Anstellungsträgerin. Voraussetzung für die Fortzahlung ist, dass die Beantragung der Fortzahlung und die Meldung des freien Platzes an den i-Punkt Familie spätestens bis zum 15. des Folgemonats (Monat nach Betreuungsende) erfolgt. Ab Nachbesetzung des Platzes, spätestens aber nach zwei Monaten, endet der Fortzahlungsanspruch.

Sollte aufgrund der Betreuung eines behinderten Kindes eine erhöhte Förderleistung gewährt werden, mit der Auflage, dass die Gesamtanzahl der Kinder reduziert werden muss, wird auch für die freizuhaltenden Plätze der Mietzuschuss gewährt. Nicht gewährt wird der Mietzuschuss, wenn ein Kind einer anderen Kommune betreut wird. Wird ein Kind mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf in einer anderen Kommune betreut, kann der Mietkostenzuschuss gewährt werden, wenn seitens des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle betrieben wird, die Mietkosten für den betreffenden Platz nicht bereits anderweitig finanziert werden. Zahlen die Erziehungsberechtigten den Platz ohne öffentliche Förderung privat, wird der Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt.

9.11.3 Unfallversicherung

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der BGW. Dazu muss der Originalbescheid bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Landeshauptstadt Düsseldorf vorliegen.

Beiträge zu einer privaten Unfallversicherung sind von der Erstattung ausgeschlossen.

9.11.4 Renten, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf formlosen Antrag hin. Die Erstattung erfolgt nur im Rahmen der Angemessenheit und nur für Einkünfte, die aufgrund der Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erzielt wurden.

Der Bescheid der Versicherungsträger über den jeweils zu zahlenden Beitrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt beim Amt für Soziales und Jugend vorzulegen.

Für Kindertagespflegepersonen in Anstellung kann der Nachweis der Versicherungsbeiträge über die Gehaltsabrechnung erfolgen. Die erste Gehaltsabrechnung muss in diesem Fall ebenfalls spätestens drei Monate nach Erhalt beim Amt für Soziales und Jugend vorgelegt werden. Die Gehaltsabrechnung mit den Jahreswerten (Dezember-Abrechnung) ist jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert beim Amt für Soziales und Jugend vorzulegen.

Sollten die Nachweise verfristet eingereicht werden, können Nachzahlungen nicht über den Monat des Posteingangs hinaus geltend gemacht werden. Gleichwohl bleibt die Erstattungspflicht für überzahlte Versicherungserstattungen bestehen.

9.11.5 Erhöhte Geldleistungen aufgrund von besonderen Förderbedarfen

Für die Beantragung von erhöhten Geldleistungen aufgrund von besonderen Förderbedarfen (Inklusion) ist der Antragsvordruck des Amtes für Soziales und Jugend zu nutzen. Die Antragstellung kann nur gemeinsam durch die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten erfolgen und erfordert die Originalunterschriften beider Parteien. Die Bewilligung der erhöhten Förderleistung und die Eingruppierung in die Geldleistungstabelle F2 bis F4 erfolgt frühestens ab dem Monat des Posteingangs des Antrages beim Amt für Soziales und Jugend.

Dem Antrag auf erhöhte Geldleistungen sind beizufügen:

- Datenschutzrechtliche Einwilligung und Schweigepflichtentbindung (Vordruck)
- Nachweis über die Beantragung von Eingliederungshilfe beim zuständigen Leistungsträger (LVR) oder ggfs. bereits der Nachweis über die Feststellung des Eingliederungsbedarfes und ggfs. die Bewilligung der Eingliederungshilfe
- Nachweis über die Beantragung von Leistungen für die Hilfe zur Eingliederung in der Kindertagespflege, sofern seitens des LVR trotz erfolgter Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes noch keine Entscheidung zur Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege getroffen wurde
- Nachweis über die Qualifikation der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit erhöhten Förderbedarfen
- Gutachten eines Sozialpädiatrischen Zentrums bzw. ärztliche Gutachten, die die bestehende oder drohende Behinderung des Kindes feststellen
- Stellungnahme der Fachberatung, die insbesondere auf folgende Punkte eingeht bzw. enthält:
 - Entwicklungsstand des Kindes und bestehende Einschränkungen
 - Beschreibung des Mehraufwandes der Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit dem betroffenen Kind
 - individuelle Förderziele für das Kind im Rahmen der Kindertagespflege (Die Festlegung erfolgt in Abstimmung der Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung und den Eltern. In dem Konzept ist festzuhalten, wie diese Förderziele in der Kindertagespflege erreicht werden sollen).
 - Empfehlung der Fachberatung zum Umfang der erhöhten Leistungen unter Beachtung des individuellen Förderbedarfes des Kindes und der damit verbundenen ggfs. bestehenden Mehrbelastung der Kindertagespflegeperson.

Die Stellungnahme der Fachberatung ist gegebenenfalls nachzureichen.

Eine dreifach erhöhte Förderleistung kann nur unter den Voraussetzungen einer Platzreduzierung oder des Einsatzes einer Inklusionshilfe (Förderleistungskraft) für das Kind mit erhöhten Förderbedarfen gewährt werden.

Insbesondere für die Bewilligung einer Inklusionshilfe (Förderleistungskraft) ist vorrangig der LVR als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Der Bescheid des LVR für die Bewilligung oder Ablehnung einer Inklusionshilfe ist daher zwingend dem Antrag beizufügen oder ggfs. nachzureichen

Ist die Bewilligung der erhöhten Förderleistung nur befristet erfolgt und wird die Weitergewährung beantragt, so ist dem Folgeantrag ein aktuelles ärztliches Gutachten zur Diagnose und dem Entwicklungsstand des Kindes beizufügen. Darüber hinaus ist eine aktuelle Stellungnahme der Fachberatung erforderlich, in der festgehalten wird,

- wie sich das Kind seit der Aufnahme in die Kindertagespflegestelle entwickelt hat,
- welche Teilhabe- und Förderziele erreicht wurden und
- wie sich der Mehraufwand in der täglichen Arbeit der Kindertagespflegeperson abbildet.

Darüber hinaus sind neue Teilhabe- und Förderziele zusammen mit der Kindertagespflegeperson und den jeweiligen Erziehungsberechtigten zu bestimmen.

9.11.6 Betreuung in Randzeiten

Eine ergänzende Betreuung zu einer institutionellen Betreuung ist nur möglich, wenn der Bedarf durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird und eine Betreuung im Hauptbetreuungsangebot zum Beispiel aufgrund früherer Schließungszeiten nicht möglich ist.

Insgesamt sollte die Betreuung außerhalb der Familie eine Betreuungszeit von 45 Wochenstunden im Hinblick auf das Wohl des Kindes nicht überschreiten.

Für eine Betreuung in dem Zeitraum von 06.00 bis 7.30 Uhr und in dem Zeitraum von 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr, wird ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro pro Stunde und Kind gewährt.

9.11.7 Übernachtungspauschale

Zur Sicherstellung der Berufstätigkeit im Schichtdienst tätiger Eltern kann eine Übernachtbetreuung im Einzelfall notwendig sein. Die Kindertagespflege bietet hier durch ihren familienähnlichen Charakter gute Voraussetzung für ein kindgerechtes Angebot. Der Bedarf ist durch einen Arbeitszeitnachweis zu belegen. Neben den Geldleistungen gemäß § 23 SBV III wird für die Schlafzeit eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Kind gewährt.

9.11.8 Wochenend- und Feiertagspauschale

Der Bedarf zur Betreuung an Wochenenden bzw. Feiertagen ist durch einen Arbeitszeitnachweis der Erziehungsberechtigten zu belegen. Für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird neben den Geldleistungen gemäß § 23 SBV III, eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Kind und Tag gewährt.

9.11.9 QHB-Qualifizierungen

Die Kosten für den Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem QHB (300 Stunden Grundqualifizierung, 80 Stunden Grundqualifizierung und 160+ Qualifizierung) können auf Antrag vollständig durch das Amt für Soziales und Jugend übernommen werden. Zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Qualifizierungskosten ist Punkt 7.2 der Richtlinie zu beachten.

Die Kosten für die anfallenden Kursgebühren werden auf fristgerechten Antrag in drei Raten wie folgt ausbezahlt:

- 25 Prozent bei Antritt des Kurses
- weitere 50 Prozent bei erfolgreichem Abschluss des Kurses (Zertifikatsnachweis)
- weitere 25 Prozent nach einjähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Als fristgerecht gilt ein Antrag, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses beim Amt für Soziales und Jugend eingeht (Datum des Poststempels).

Ist die angehende Kindertagespflegerperson nicht dazu in der Lage, die Finanzierung des Qualifizierungskurses in Vorleistung zu erbringen, und ist eine Finanzierung über vorrangige Mittel wie beispielsweise Bildungsgutscheine nicht möglich, kann seitens des Amtes für Soziales und Jugend auf Antrag ein zinsloses Darlehen über den Gesamtbetrag gewährt werden. Die Überweisung erfolgt in diesem Fall direkt an den/die Bildungsträger*in. Schuldner*in ist die antragstellende Kindertagespflegerperson. Der Nachweis über die einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist spätestens 15 Monate nach Abschluss des Kurses unaufgefordert gegenüber dem Amt für Soziales und Jugend zu erbringen. Auch die Betreuung auswärtiger Kinder in der Landeshauptstadt Düsseldorf zählt in Bezug auf den einjährigen Tätigkeitsnachweis als erbrachte Betreuungsleistung.

Wird der Nachweis über die mindestens zwölfmonatige Tätigkeit in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss des Qualifizierungskurses gegenüber dem Amt für Soziales und Jugend erbracht, sind die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die bis dahin bereits ausgezahlten Förderungsbeträge sind vollständig zu erstatten. Ebenso sind die Förderbeträge zu erstatten, wenn der Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen oder vorzeitig abgebrochen wird. Über die Rückforderung in besonderen Härtefällen, z.B. Abbruch aufgrund schwerer Erkrankung, entscheidet das Amt für Soziales und Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen.

9.11.10 Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich

Die Kosten für den Besuch eines Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ mit einem Umfang von über 100 Unterrichtsstunden (Inklusionsfortbildung Kindertagespflege nach dem Standard des LVR) können auf fristgerechten Antrag hälftig erstattet werden. Der Antrag gilt als fristgerecht gestellt, wenn er innerhalb von 15 Monaten nach Kursabschluss und zwölfmonatiger Tätigkeit in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf beim Amt für Soziales und Jugend eingeht (Datum des Poststempels). Bezüglich der Voraussetzungen für die Übernahme der Fortbildungskosten ist Punkt 6.1 der Richtlinie zu beachten

9.12 Antragstellung bei Kindertagespflege in Anstellung

Kindertagespflege kann im Einzelfall auch in Anstellung erfolgen. Voraussetzung ist u.a., dass ein Kooperationsvertrag des Amtes für Soziales und Jugend mit dem Anstellungsträger/der Anstellungsträgerin vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen vor, kann die Geldleistung bei Vorlage einer Abtretungserklärung der angestellten Kindertagespflegeperson an den/die Anstellungsträger*in ausgezahlt werden, wenn die Übertragung des Anspruches auf Geldleistung im wohlverstandenen Interesse der Kindertagespflegeperson liegt, vgl. § 53 Absatz 1 Nr. 2 SGB I.

Ein eigener Anspruch des Anstellungsträgers/der Anstellungsträgerin, der über den durch die Kindertagespflegeperson abgetretenen Geldleistungsanspruch hinausgeht, gegenüber dem Amt für Soziales und Jugend besteht nicht.

Gemäß § 53 Absatz 6 Satz 1 SGB I sind sowohl der Leistungsberechtigte als auch der neue Gläubiger als Gesamtschuldner dem Leistungsträger zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet, soweit bei einer Übertragung oder Verpfändungen Geldleistungen zu Unrecht erbracht worden sind. Im Rahmen des Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Anstellungsträger/die Anstellungsträgerin eine verbindliche und im wohlverstandenen Interesse der angestellten Kindertagespflegeperson stehende Vereinbarung zu treffen, die die Erstattung von Rückforderungsbeträgen an das Amt für Soziales und Jugend regelt. Für die Antragstellung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII müssen angestellte Kindertagespflegepersonen den aktuell gültigen Arbeitsvertrag sowie eine umfassende Abtretungserklärung vorlegen (Vordruck des Amtes für Soziales und Jugend). Anders als bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen entstehen angestellten Kindertagespflegepersonen keine Kosten für die Unfallversicherung, da der Arbeitgeber gemäß § 150 SGB VII verpflichtet ist, für den Unfallversicherungsschutz zu sorgen.

Dem Antrag auf Geldleistungen ist in diesem Fall sowohl die unterschriebene Abtretungserklärung als auch die unterschriebene Vereinbarung zur Regelung von Rückforderungen beizufügen.

Zu beachten ist, dass die Abtretungserklärung nur den Geldfluss der jeweils bewilligten Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, i.d.R. auf ein Konto des/der Anstellungsträger*in, bestimmt. Der der Auszahlung zugrundeliegende Anspruch auf eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege nach den o.g. gesetzlichen Grundlagen verbleibt bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson. Im Falle von Rückforderungen im Zusammenhang mit einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung, bleibt die jeweilige Kindertagespflegeperson Adressatin der entsprechenden Bescheide und ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich um die Rückzahlung zu kümmern. Neben der Kindertagespflegeperson kann auch der/die Anstellungsträger*in als Gesamtschuldner durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden, vgl. § 53 Absatz 6 SGB I.

Die Abtretungserklärung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis zwischen Anstellungsträger*in und Kindertagespflegeperson endet. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Landeshauptstadt Düsseldorf vier Wochen vor deren Ende in Textform unter der E-Mail Adresse tagespflege.geldleistungen@duesseldorf.de mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson kann die Abtretungserklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Der Widerruf wird erst mit Zugang gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem/r Anstellungsträger*in wirksam.

Ergibt die Prüfung des Amtes für Soziales und Jugend, dass das wohlverstandene Interesse der Kindertagespflegeperson durch die Abtretungserklärung nicht mehr gewahrt ist, wird dies im Rahmen eines Verwaltungsaktes festgestellt. Die laufende Geldleistung wird dann auf ein Konto der Kindertagespflegeperson als Anspruchsberechtigte zur Zahlung angewiesen. Die/Der Anstellungsträger*in und die betreffende Kindertagespflegeperson haben im Innenverhältnis entsprechende Regelungen zum anschließenden Geldfluss zu vereinbaren. Darüberhinausgehende Ansprüche der Anstellungsträger*in an das Amt für Soziales und Jugend bestehen nicht.

10 Fehl- und Ausfallzeiten

Im Interesse der Kinder und Familien sind Ausfallzeiten möglichst gering zu halten. Kindertagespflegepersonen benötigen aber eine angemessene Zeit für die Regeneration. Auch lassen sich krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, aber auch der Kinder, nicht vermeiden. Planbare Ausfälle wie Urlaube sind frühzeitig zwischen Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen, um Vertretungssituationen im Interesse der Kinder weitmöglich zu vermeiden.

10.1 Fehl- und Ausfallzeiten der Kinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu 30 Tagen jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden in vollem Umfang gewährt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet. Die Fehlzeiten, die über 30 Tage im Jahr hinaus anfallen, sind von der Tagespflegeperson der Fachberatungsstelle und dem Sachgebiet Kindertagespflege im Amt für Soziales und Jugend mitzuteilen. Überzahlte Leistungen werden zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

10.2 Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

10.2.1 Erkrankung

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden die Geldleistungen für einen Zeitraum von jährlich bis zu maximal 6 Wochen weiterfinanziert. Die Fachberatungsstelle ist im Erkrankungsfall sofort zu unterrichten. Eine Weitergewährung der Geldleistung im Erkrankungsfall ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Eine Weiterfinanzierung kann nicht für Fälle der Kündigung und Freistellung von Kindertagespflegepersonen in Anstellung erfolgen. In diesem Fall müssen die Kinder vertraglich einer anderen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden.

Sowohl das Amt für Soziales und Jugend als auch die Fachberatungsstelle sind innerhalb einer Woche nach Kenntnis über die Kündigung und ggfs. Freistellung der angestellten Kindertagespflegeperson zu informieren. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit der Anstellungsträger*innen sowie der Kindertagespflegepersonen mit der Fachberatungsstelle erforderlich, um eine gute Lösung im Sinne des Kindeswohls zu erreichen.

10.2.2 Urlaub

Die Urlaubszeiten sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Urlaubszeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr (bei einer Betreuung an mindestens 5 Tagen in der Woche) haben keinen Einfluss auf die Gewährung der Geldleistungen. Erfolgt die Betreuung in der Kindertagespflegestelle an weniger als 5 Tagen in der

Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der finanzierten Schließungszeiten. Nimmt die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Tage im Jahr Urlaub oder schließt die Kindertagespflegestelle aus sonstigen Gründen (ausgenommen Krankheit), erfolgt eine prozentuale Kürzung der Geldleistungen.

Gesetzliche Feiertage zählen nicht als zusätzliche Schließungstage der Kindertagespflegestelle. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag sind keine Feiertage und zählen daher zu den Urlaubstagen, wenn die Kindertagespflegestelle an diesen Tagen geschlossen ist.

11 Vertretung

Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist, benötigen Eltern bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine verlässliche Vertretungsregelung. Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist das Amt für Soziales und Jugend verpflichtet Vertretungen für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen zu regeln. Damit dies gut gelingen kann, stehen in Düsseldorf vier verschiedene Vertretungsmodelle zur Auswahl.

Durch diese Vertretungsmodelle sollen ausschließlich nicht planbare, unvorhersehbare Ausfallzeiten (insbesondere Erkrankung der Tagespflegeperson) aufgefangen werden. Dabei ist zu beachten, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer Tagespflegeperson nicht für längere Zeit unterbrochen wird. Das Vertretungssystem kann daher keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten sechs Wochen überschreiten, ist die Fachberatungsstelle zu informieren und gemeinsam mit den Eltern ein Wechsel der Tagespflegestelle zu besprechen. Eine Vertretung mittels des Vertretungssystems für Verwaltungstätigkeiten, Fortbildung und Urlaub ist nicht vorgesehen. Dringende Ausnahmen bezogen auf Urlaub und im Einzelfall bei Fortbildung, sind mit der Fachberatungsstelle und dem Amt für Soziales und Jugend abzustimmen.

Die geplanten Schließungstage im Kindergartenjahr sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der zuständigen Fachberatungsstelle sowie dem Amt für Soziales und Jugend, Bereich Geldleistungen, bis zum 31.08.2024 eines jeden Jahres schriftlich bekannt zu geben.

Anstellungsträger*innen in der Kindertagespflege haben die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung in den von ihnen betriebenen Kindertagespflegestellen. Darunter fallen unter anderem die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Organisation einer Vertretung für den Fall von Erkrankungen der Kindertagespflegepersonen. Anstellungsträger*innen sind daher verpflichtet, die Vertretung selbständig zu organisieren. Dies kann im Rahmen des Modells 1 (Vertretung in Kooperation) oder des Modells 2 (Vertretung im Verbund) erfolgen. Erfolgt die Beschäftigung der Vertretungskraft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, kann die Geldleistung bei Vorlage einer

Abtretungserklärung der angestellten Kindertagespflegeperson an den/die Anstellungsträger*in ausgezahlt werden.

Ein eigener Anspruch des Anstellungsträger/der Anstellungsträgerin gegenüber dem Amt für Soziales und Jugend besteht nicht.

Sollte die Vertretung in Kooperation mit einer auf selbständiger Basis tätigen Vertretungskraft organisiert werden, so erfolgt die Auszahlung der Kooperationspauschale sowie der weiteren Leistungen direkt an die Vertretungskraft.

11.1 Vertretung in Kooperation (Modell 1)

Die Vertretung in Kooperation kommt nur in Kindertagespflegestellen in Betracht, die in gesondert dafür angemieteten Räumlichkeiten betrieben werden.

Die Kindertagespflegeperson geht hierbei eine Kooperationsvereinbarung (Vordruck des Amtes für Soziales und Jugend) mit einer Kindertagespflegeperson ein, die als Vertretungskraft tätig ist. Pro Kindertagespflegeperson kann maximal eine Kooperation abgeschlossen und finanziert werden.

Das Amt für Soziales und Jugend gewährt aufgrund der geschlossenen Kooperationsvereinbarung:

- einen Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der Eingruppierung der Vertretungskraft (Kooperationspauschale)
- einen Pauschalbetrag für die mittelbare Bildungsarbeit
- eine Sachkostenpauschale für Vertretungskräfte
- einen Düsseldorfer Qualitätszuschlag für Vertretungskräfte

Für jede weitere abgeschlossene Kooperationsvereinbarung wird eine weitere Kooperationspauschale gezahlt. Die Höchstzahl der Vereinbarungen einer Vertretungskraft ist auf 6 Kooperationen begrenzt.

Durch die Auszahlung der Kooperationspauschale sind fünf Stunden für die Kontaktpflege pro Kindertagespflegeperson/pro Woche sowie die tatsächlich eintretenden Vertretungszeiten abgegolten.

11.2 Vertretung im Verbund (Modell 2)

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden, vgl. § 22 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Beim Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen können maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

In beiden Fällen wird die Vertretung der Kinder durch die im Verbund arbeitenden Kindertagespflegepersonen sichergestellt.

Das Amt für Soziales und Jugend gewährt für Kooperationen im Verbund:

- einen Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der Anzahl der vertretenen Kinder und unter Berücksichtigung der Eingruppierung der Vertretungskraft (Kooperationspauschale)
- einen Pauschalbetrag für die mittelbare Bildungsarbeit
- eine Sachkostenpauschale je nach Betreuungssetting (die Vertretung im Verbund in einer privaten Wohnung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass im Fall der Erkrankung einer Kindertagespflegeperson eine vollständige Trennung der privaten und der Betreuungsräume inklusive der sanitären Räume möglich ist)
- einen Düsseldorfer Qualitätszuschlag je nach Betreuungssetting

11.3 Vertretung im Stützpunkt (Modell 3)

Kindertagespflegepersonen, die in ihren privaten Räumlichkeiten betreuen, sind im Erkrankungsfall auf eine Vertretung außerhalb ihrer eigenen Wohnung angewiesen. Die privaten Räume sollen der Kindertagespflegeperson in dieser Zeit zur Rekonvaleszenz dienen. Im Fall von ansteckenden Krankheiten gilt es zusätzlich auch die betreuten Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf bietet für diese Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, die Vertretung in einem Stützpunkt in Anspruch zu nehmen. Die Stützpunkte werden durch selbständig tätige Kindertagespflegepersonen betrieben, die eine Kooperation mit dem Amt für Soziales und Jugend eingehen. Die Zahl der pro Stützpunkt angebotenen Kindertagespflegepersonen liegt bei mindestens zehn und ist abhängig von den sozialräumlichen Wegen, der Anzahl der Kinder und des Bedarfs. Die Zahl von maximal 75 Kindern sollte nicht überschritten werden.

Auch die Vertretung im Stützpunkt bedarf einer Kontaktpflege. Zusätzlich sollten den Kindern die Vertretungsräume bereits vor dem Vertretungsfall vertraut sein.

Auch die Erziehungsberechtigten der Kinder sollten die Vertretungskraft sowie die Räumlichkeiten kennen.

Die Kontaktpflege erfolgt in der Regel durch Besuche der Kindertagespflegepersonen mit ihren Vertragskindern im Vertretungsstützpunkt. Sie kann aber auch im Rahmen von gemeinsamen Spielplatzbesuchen oder ähnlichen gemeinsamen Angeboten stattfinden. Diese gemeinsamen Treffen sollen mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweimal monatlich erfolgen.

Damit dies für Kindertagespflegepersonen und Vertretungskräfte gestaltbar ist, und auch Erziehungsberechtigte im Vertretungsfall kurze Wege haben, wird auf eine sozialräumliche Anbindung bei der Zuordnung von Kooperationen geachtet.

Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Eingruppierung der Vertretungskraft analog einer Kindertagespflegeperson mit fünf vertraglich zugeordneten Kindern auf 35-Stunden Basis mit angemieteten Räumlichkeiten.

11.4 Mobile Springerkraft (Modell 4)

Die mobile Springerkraft ist auf selbständiger Basis tätig. Sie arbeitet als Vertretungskraft ohne eigene Räumlichkeiten in Kooperation mit dem Amt für Soziales und Jugend. Das Angebot der mobilen Springerkraft können daher nur Kindertagespflegepersonen in Anspruch nehmen, die über Räumlichkeiten verfügen, die nur für die Zwecke der Kindertagespflege genutzt werden.

Die Zahl der pro mobiler Springerkraft angebotenen Kindertagespflegepersonen liegt bei mindestens zehn und ist abhängig von den sozialräumlichen Wegen, der Anzahl der Kinder und des Bedarfs. Die Zahl von maximal 75 Kindern sollte nicht überschritten werden.

Die mobile Springerkraft sichert die Kontaktpflege über regelmäßige Besuche in den Kindertagespflegestellen. Hierbei können beispielsweise auch gemeinsame Spielplatzbesuche erfolgen. Die mobile Springerkraft muss über die Abläufe in den einzelnen Kindertagespflegestellen informiert sein und im Vertretungsfall Zugang zu allen benötigten Materialien erhalten. Die Kontaktpflege sollte mindestens einmal monatlich, vorzugsweise aber zweimal monatlich erfolgen. Im Fall von längerfristigen Vertretungszeiten ist gemeinsam mit der Fachberatung ein Konzept zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den anderen Kindertagespflegestellen zu entwickeln.

Die Finanzierung erfolgt in Abhängigkeit von der Eingruppierung der Vertretungskraft und auf Basis der Förderleistung für eine Kindertagespflegeperson mit fünf zugeordneten Kindern. Daneben werden die Sachkosten und der Düsseldorfer Qualitätszuschlag für eine Vertretungskraft gezahlt.

12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Kindertagespflegepersonen haben das Amt für Soziales und Jugend gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich über bedeutsame Ereignisse zu unterrichten, die die Betreuung in der Kindertagespflegestelle betreffen. Während des öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnisses sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jede Änderung, die für die Betreuung in Kindertagespflege und die Finanzierung von Bedeutung ist, dem Amt für Soziales und Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

- Neuaufnahme, Beendigung oder Veränderung des Betreuungsumfangs
- Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen
- Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, Sonstiges)
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen (bei Betreuung im Privathaushalt)
- Meldepflichtige Erkrankungen gemäß § 6 IfSG.

13 Überprüfung

Das Amt für Soziales und Jugend behält sich vor, die Einhaltung der Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stichprobenartig zu überprüfen. Falls die Kindertagespflegeperson oder die Erziehungsberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur Einstellung der öffentlichen Förderung in Kindertagespflege und, soweit es in diesem Zusammenhang zu einer Überzahlung von Geldleistungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

14 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Der Erstattungsanspruch wird im Einzelfall geprüft.

15 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

16 Anlagen zur Richtlinie

Die Anlage „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen in Düsseldorf“ und die Anlage „Geldleistungstabelle“ sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

17 Inkrafttreten

01.08.2024